



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein vom 19.05.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 Einwohnerversammlung erhält in (5) folgende Fassung:

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

2. § 7 Hauptausschuss erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 45 b (1) Nr. 1 wird der Hauptausschuss nach § 45 a GO gebildet.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat kein Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Sie kann auch durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf 7 Ausschusssitze verringert werden.

(3) Für die/den Hauptausschussvorsitzende/n ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(4) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben die Vorbereitungskompetenzen

- a) bei Eingaben, Anregungen und Beschwerden nach § 16 e GO,
- b) in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- c) bei der Beschlussfassung über das Finanzwesen, Steuern,
- d) bei der Prüfung der Jahresrechnung,
- e) bei Erbbaurechts-, Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, sobald der Betrag von 50.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sobald der Betrag von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 150.000 €,
7. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sobald der Betrag von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Betrag von 500.000 €,
8. den Abschluss von Leasing-Verträgen, sobald der Mietzins von 25.000 € jährlich überstiegen wird bis zu einem Mietzins von 300.000 € und die Laufzeit nicht länger als 5 Jahre beträgt,
9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, sobald der Wert von 100.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 500.000 €, sofern nicht Ziff. 11 einschlägig ist,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sobald der Wert von 25.000 € überstiegen wird bis zu einem Wert von 150.000 €,
11. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sobald der Miet-/Pachtzins von 15.000 € jährlich überstiegen wird.

(6) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach den Ziffern 5 bis 9 gilt nicht für Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke Neustadt in Holstein.

(7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(8) Er tagt in der Regel in 14-tägigem Rhythmus.

(9) Er berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten oder der Gleichstellungsbeauftragten bei frauenspezifischen Themen.

(10) Er entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(11) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(12) Er nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält

zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

(13) Die in (1) bis (12) genannten Beträge sind Nettobeträge.

3. § 8 Ausschüsse erhält folgende Fassung:

(1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO gebildet.

a) Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die Ortsbeauftragte /Der Ortsbeauftragte für Umweltschutz kann als Sachkundige/r hinzugezogen werden. (Sachkundige/r gem. § 16 c Abs. 2 GO)

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über Bauwesen, Planung, Stadtentwicklung, sonstige Straßenangelegenheiten, Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Landschaftsplanung, des Kleingartenwesens sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu allen umweltrelevanten Maßnahmen.

b) Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Eine Vertretung des Sportrings und des Stadtjugendrings kann als Sachkundige/r hinzugezogen werden (Sachkundige/r gem. § 16 c Abs. 2 GO). Die Schulleitungen nehmen von Amts wegen an den Sitzungen beratend teil, soweit Angelegenheiten ihrer Schule behandelt werden, bei Angelegenheiten der Volkshochschule eine Vertretung der Volkshochschule.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über Schul-, und Sportangelegenheiten, Sozialwesen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Obdachlosenangelegenheiten, Jugendpflege, Angelegenheiten aus dem Asylbewerber- und Aussiedlerbereich, Senioren- und Jugendarbeit, Angelegenheiten der Feuerwehr und der Märkte, Kulturangelegenheiten und Veranstaltungen, Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrsplanung, ÖPNV, Parkraumbewirtschaftung und sonstige Wegemaßnahmen, Fischereiwesen.

c) Stadtwerkeausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über städtische Versorgungsbetriebe, Strom, Gas, Wasser, Wärme, Abwasser, Hafen und Parkplätze, Glasfasernetz und alle zukünftigen Betriebsteile.

Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung bleiben unberührt. Der Stadtwerkeausschuss entscheidet über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte der Stadtwerke Neustadt in Holstein.

d) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

Der Ausschuss hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Mindestens 6 Stadtverordnete und höchstens 3 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Dazu kann (bei Angelegenheiten des

Stadtmarketings) eine Vertretung des Gewerbevereins, bei Tourismusangelegenheiten eine Vertretung des Hotel- und Gaststättenverbandes als Sachkundige/r hinzugezogen werden.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Tourismus-Service und über Tourismusangelegenheiten.

Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung bleiben unberührt.

(2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen. Sie kann auch durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf 7 Ausschusssitze – mindestens 5 Stadtverordnete und höchstens 2 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind - verringert werden.

(3) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Stadtverordnetenversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Vertretung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die stellvertretenden Ausschussmitglieder gem. § 46 Abs. 4 GO. Stellvertretende Ausschussmitglieder in den Ausschüssen gem. Abs. 1 Buchstabe a) bis e) können auch wählbare Bürgerinnen und Bürger sein. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl (Poolstellvertretung).

(6) Für jede Ausschussvorsitzende bzw. für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(7) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(8) Ortsbeiräte

Für die Ortsteile Pelzerhaken und Rettin wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten des Ortsteils Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten.

Zusammensetzung:

Der Ortsbeirat hat 7 stimmberechtigte Mitglieder. 4 Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die wählbaren Bürgerinnen und Bürger werden der Stadtverordnetenversammlung von Bürgerversammlungen, die in den Ortsteilen durchzuführen sind, zur Wahl vorgeschlagen. Hinzu treten drei ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder Bürgerinnen oder Bürger, die nach dem Gemeindewahlrecht zur Stadtverordnetenversammlung wählbar sind. Die Stadtverordnetenversammlung ist an die Vorschläge der Bürgerversammlung nicht gebunden.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen.

(9) Ältestenrat

Zusammensetzung:

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und je eine Vertreterin oder Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen.

Aufgabengebiet:

Schlichtung von Streitfällen zwischen den Stadtverordneten oder den Ausschussmitgliedern unter sich und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts entgegensteht. Der Ältestenrat berät in Zweifelsfällen, wie Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung auszulegen sind.

(10) Kinder- und Jugendbeirat

Für die Kinder- und Jugendarbeit wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet. (Beirat gem. § 47 d, 47 f GO).

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments regelt eine Satzung. Das Kinder- und Jugendparlament kann in Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen Anträge an die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung richten. Unabhängig von den in der Satzung festgelegten Selbstverwaltungsaufgaben bereitet das Kinder- und Jugendparlament Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vor.

(11) Seniorenbeirat

Für die Seniorenarbeit wird ein Seniorenbeirat gebildet.

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Seniorenbeirates regelt eine Satzung. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren Anträge an die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung richten. Unabhängig von den in der Satzung festgelegten Selbstverwaltungsaufgaben bereitet der Seniorenbeirat Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vor.

4. In § 10 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

(4) Die in (1) bis (3) genannte Beträge sind Nettobeträge.

5. § 11 Gleichstellungsbeauftragte erhält in (1) folgende Fassung:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

6. § 13 Verpflichtungserklärungen erhält folgende Fassung:

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

(2) Die in (1) genannten Beträge sind Nettobeträge.

7. § 14 Verträge mit Stadtverordneten, bürgerlichen Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erhält folgende Fassung:

(1) Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, bürgerlichen Ausschussmitgliedern, stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitgliedern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, bürgerliche Ausschussmitglieder, stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

(2) Die in (1) genannten Beträge sind Nettobeträge.

8. § 15 Verarbeitung personenbezogener Daten erhält folgende Fassung:

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt die Stadt Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

9. § 16 Veröffentlichungen erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.stadt-neustadt.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Lübecker Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord - hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung Lübecker Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord - bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1 Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 11.07.2018

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin

Dr. Tordis Batscheider
Bürgermeisterin